

**Satzung**  
**des Kommunalunternehmens**  
**Güterhafen Bachhausen-Mühlhausen (KU)**

**Präambel**

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020 – 1 – 1 – I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI Seite 797) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (BayRS 2023 – 15 – I) vom 19. März 1998 (GVBI S. 220) folgende Satzung:

**§ 1**

**Errichtung Rechtsstellung, Name und Sitz**

1. Die Gemeinde Mühlhausen errichtet das „Kommunalunternehmen Güterhafen Bachhausen-Mühlhausen“ als selbständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. März 2007.
2. Der Name des Kommunalunternehmens lautet: „Kommunalunternehmen Güterhafen Bachhausen-Mühlhausen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „KU“.
3. Das Kommunalunternehmen der Gemeinde führt das Siegel der Gemeinde Mühlhausen
4. Sitz des Unternehmens ist Mühlhausen

**§ 2**

**Gegenstand des Kommunalunternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Güterhafens Bachhausen-Mühlhausen unter Einschluss sämtlicher zum Betrieb gehörenden Haupt- und Nebenleistungen, sowie die Akquisition von Unternehmen, die den Hafen benutzen wollen.
2. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die zum Zweck der Gesellschaft dienen
3. Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens von mindestens 51 % der Anteile sichergestellt ist.

4. In das Unternehmen bringt die Gemeinde Mühlhausen über einen Pachtvertrag die Hafenanlage ein. Der Umgriff der Anlage ist in dem der Satzung beigelegten und einen wesentlichen Teil derselben bildenden Lageplan rot markiert.
5. Dem Unternehmen wird zur Wahrung seiner Aufgaben das Recht übertragen, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
6. Dem Unternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen und Verordnungen zu vollziehen.

### **§ 3**

#### **Träger des Unternehmens Stammkapital – Stammeinlage – Sacheinlage**

1. Träger des Unternehmens ist die Gemeinde Mühlhausen.
2. Das Stammkapital des selbständigen Unternehmens beträgt 20.000 € (i.W.: zwanzigtausend €).
3. Die Stammeinlage der Gemeinde Mühlhausen wird in bar erbracht.

### **§ 4**

#### **Gewährträgerschaft**

1. Die Gewährträger des Kommunalunternehmens ist die Gemeinde Mühlhausen
2. Die Gewährträgerschaft der Gemeinde richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.

### **§ 5**

#### **Organe des Unternehmens**

Organe des Unternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

### **§ 6**

#### **Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Kürzere Amtszeiten sind vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandes festzulegen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze dieser Satzung und des Wirtschaftsplanes des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebes. Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat führt der Verwaltungsratsvorsitzende die Geschäfte des Unternehmens und vertritt das Unternehmen nach außen.

3. Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Zur Geschäftsführung bedarf der Vorstand im Innenverhältnis für alle Maßnahmen und Geschäfte des gesamten Geschäftsbetriebes jeweils der Zustimmung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden.
4. Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
6. Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig mindestens aber einmal halbjährlich über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Geschäftsplan, sowie sonstige wichtige Angelegenheiten.
7. Dem Vorstand gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.
8. Der Vorstand kann sein Amt aus dem in Art. 19, Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat, Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Der jeweils 1. Bürgermeister der Gemeinde ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender, er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; die übrigen sechs Mitglieder werden vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen bestellt. Die Bestellung von Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören ist grundsätzlich zulässig.
3. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates, auch für den Verwaltungsvorsitzenden ist namentlich ein ständiger Vertreter zu bestellen, der die Aufgaben des Verwaltungsratsmitgliedes bei dessen Verhinderung im Verwaltungsrat bzw. als Verwaltungsratsvorsitzender wahr nimmt. Die vertretenden Mitglieder sind ebenfalls vom Gemeinderat zu bestellen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat für höchstens sechs Jahre bestellt. Davon abweichende Amtszeiten sind vom Gemeinderat bei der jeweiligen Bestellung für alle Mitglieder des Verwaltungsrates gleich festzulegen. Wiederholte Amtszeiten sind zulässig. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder.

5. Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Verwaltungsrates durch mehrheitlichen Beschluss in begründeten Fällen abberufen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
6. Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19, Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.
7. Für ein ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Gemeinderat zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.
8. Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
9. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich einberufen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrates oder auf Beschluss des Gemeinderates muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
10. Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 9 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr unter Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, dem Gemeinderat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten, sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass er zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsjahren des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplanes.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates erlangt haben. Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates befreit werden.
12. Soweit hier nicht etwas anderes im Einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten den Regelungen des Geschäftsganges des Gemeinderates in seiner jeweils neuesten Fassung, so lange und soweit keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmengleichheit kommt (beispielsweise, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder vier beträgt) entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Belange des Datenschutzes es erlauben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet außerdem über
  - (1) den Erlass von Satzungen und Verordnungen,
  - (2) die Änderungen der Unternehmenssatzung,
  - (3) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - (4) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,
  - (5) die Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen,
  - (6) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - (7) die Ergebnisverwendung,
  - (8) die Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
  - (9) die Auflösung des Unternehmens.
  
2. Beschlüsse des Verwaltungsrats über
  - (1) die Änderung der Aufgaben des Unternehmens,
  - (2) den Beitritt zur und den Austritt aus der Trägerschaft,
  - (3) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
  - (4) die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmensbedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
  
2. Das Unternehmen erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht, sowie eine fünfjährige Finanzplanung.
  
3. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplans.
  
4. Der Vorstand unterrichtet die Träger unverzüglich, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Haushaltslage der Träger haben können.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss**

1. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres wird innerhalb von 6 Monaten nach Jahresende ein Jahresabschluss erstellt. Das erste Wirtschaftsjahr des Unternehmens beginnt am 01.04.2007 und endet am 31.12.2007.
  
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in den entsprechenden Bestimmungen des § 315 ff HGB zur erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfasst der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens einschließlich des verwalteten Vermögens unter Berücksichtigung der

Bildung ausreichender Abschreibung und Rücklagen über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres (Finanzplan).

3. Die Prüfung des Unternehmens erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 107 GO.
4. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung und Offenlegung erfüllt werden.
6. Der Abschlussprüfer gemäß § 316 ff HGB wird vom Verwaltungsrat bestellt.

## **§ 11**

### **Vermögensverwaltung**

1. Das Unternehmen verwaltet sein Vermögen selbst, ebenso wie das der von ihm im Sinne der §§ 2 und im Sinne der KUV § 6 übernommenen sonstigen Vermögenswerte, Einrichtung und Anlagen.
2. Die Verwaltung des Vermögens des Unternehmens in seiner Gesamtheit obliegt der Gemeinde Mühlhausen.

## **§ 12**

### **Dienstrecht**

1. Soweit die Gemeinde bei ihr oder einer ihrer Einrichtungen im Rahmen des öffentlichen Dienstrechtes beschäftigte Bedienstete in das Kommunalunternehmen überführt, werden alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Dienstverhältnissen vom Unternehmen übernommen.
2. Für tariflich Beschäftigte des Unternehmens gelten das öffentliche Dienstrecht und die entsprechenden tariflichen Vereinbarungen.
3. Die Bezüge/Entschädigung des Vorstandes und des Verwaltungsrates sollen veröffentlicht werden.

## **§ 13**

### **Geschäftsbedingungen**

Falls der Vorstand es für erforderlich hält, soll das Kommunalunternehmen allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen.

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüberlicher Weise durch öffentlichen Aushang und Tagespresse bekannt gemacht.
2. Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes oder sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

## § 15

### **Bekanntmachungen und sonstige Bestimmungen**

Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 28. März 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anton Galler', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Anton Galler  
1. Bürgermeister